



Hinweisblatt des Fachdienstes Gesundheit zu Hygienemaßnahmen beim Sportbetrieb im Freien

Die hier enthaltenen Hinweise zur Hygiene sind Vorschläge, die keine anderweitigen Vorschriften anderer Behörden und Institutionen ersetzen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Niemals krank zum Sport!
- Dokumentation von allen anwesenden Personen und Kund*innen der Einrichtung (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Betreten und Verlassen der Sportanlage). Die Listen sind für mindestens vier Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Nach spätestens zwei Monaten sind die Daten zu vernichten.
- Personen mit Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen! Das gilt nicht für Symptome, die auf einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung wie Heuschnupfen oder anderen Allergien etc., beruhen.
- Abfrage der anwesenden Personen, ob sie in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt sind, wissentlich Kontakt zu aus dem Ausland zurückgekehrten oder Sars-CoV-2 infizierten Personen hatten. Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen muss durchgängig eingehalten werden.
- Training ist nur allein, zu zweit oder in Gruppen von maximal fünf Personen möglich.
- Kein Training von Spielsituationen bei denen Kontakt erforderlich ist (insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten).
- Benutze Geräte müssen desinfiziert werden.
- Keine Wettkampfbetrieb!
- Keine Zuschauer!
- Risikogruppen dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Umkleidekabinen, Duschen, Gastronomie, Gemeinschaftsräume sind zu schließen. Trainierende müssen Kleidungswechsel und Körperpflege außerhalb der Anlage durchführen.

- Zugang zu WC-Anlagen insbesondere die Möglichkeit zum Händewaschen ist zu ermöglichen!
- Ansammlung von Personen müssen vermieden werden, z. B. durch Markierung von Schutzabständen an Orten mit wahrscheinlichen Personenansammlungen (Zeiterfassung, Materialausgaben etc.). Keine Ansammlungen beim Betreten oder Verlassen der Sportstätte.
- Trainierende sollten über die Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln der Anlage informiert werden. Bei Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln sollte vom Hausrecht gebrauch gemacht werden.
- Hygiene immer und überall ermöglichen!
 - Hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher sollten immer zur Verfügung stehen. Dies sollte mehrmals täglich kontrolliert werden.
 - Anleitungen zur richtigen Hygiene können von der BZgA zur Verfügung gestellt werden und sollten in Sanitäreinrichtungen aushängen.
 - Ausreichende Reinigung und Hygiene wie im Hygieneplan vorgeschrieben sollte umgesetzt werden. Reinigungssequenzen in Sanitäreinrichtungen, und von Kontaktflächen wie Handläufen, Türklinken, Schaltern und Griffflächen sind gegebenenfalls zu verkürzen.
 - Bereitstellung von verschließbaren, mit Fußtaster bedienbaren und mit Beuteln ausgestatteten Mülleimern.
- Der Mindestabstand sollte auch in den Pausen beachtet werden. In kleinen Pausenräumen sollte der Aufenthalt von mehreren Mitarbeiter*innen vermieden werden.
- Bei Schichtplänen sollten möglichst immer die gleichen Mitarbeitenden eingeteilt werden.
- Besprechungen oder Schulungen von Mitarbeiter*innen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Telefon- und Videokonferenzen könnten alternativ genutzt werden.
- Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und eine gute Kommunikation sind erforderlich, um alle notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können. (z. B. Benennung eines Hygienebeauftragten für die Aktualisierung und Umsetzung des Hygieneplans).
- Alle Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen müssen umfassend kommuniziert werden!

Weiterführende Hinweise:

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html
- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html>

- <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/hygiene/krankenhaushygiene-allgemeine-hygiene/rahmenhygieneplaene/>

Quellen

- Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt vom 2. Mai 2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales